



**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 6 a BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühbrook**

**Teilbereich 1**  
südlich und östlich der Straße „Am Mühbrooker Meer“, westlich der „Kieler Straße“ (L318) und der  
Bahnstrecke Kiel-Hamburg sowie nördlich der Ortslage Mühbrook

**Teilbereich 2**  
Östlich der Bahnstrecke Kiel-Hamburg sowie westlich des Weges Dosenmoor/ Holtkoppel, nördlich  
östlich und westlich angrenzend zum Gemeindegebiet der Stadt Neumünster

---

**Bearbeitung:**

**B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH** - Architekten und Stadtplaner  
Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon: 0431 / 66 46 99-0 - Fax: 0431 / 66 46 99-29 - info@b2k-architekten.de

**FRANKE's** - Landschaften und Objekte - Legienstraße 16 - 24103 Kiel  
Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften.de

**Stand: 08.08.2018**

---

## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange.....</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung .....</b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Andere Planungsmöglichkeiten/ Standortentscheidung.....</b>	<b>13</b>

## **1. Allgemeines**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB:

Nach § 6 a BauGB wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## **2. Verfahrensablauf**

Die Gemeinde hat am 28.06.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich am 13.12.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Bordesholmer Rundschau.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde seitens der Gemeinde durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt schriftlich mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme in dem Zeitraum vom 28.11.2017 bis zum 03.01.2018.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (EA-Beschluss) erfolgte durch die Gemeindevertretung am 21.02.2018.

Die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in dem Zeitraum vom 15.06.2018 bis 17.07.2018.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 29.05.2018 bis zum 02.07.2018.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 12.09.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes am 12.09.2018 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Es wurde zum Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auch der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8 gefasst. Der Plangeltungsbereich des Teilbereichs 1 der Flächennutzungsplanänderung ist nahezu identisch mit dem des Bebauungsplanes. Beide Bauleitplanverfahren laufen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in einem sogenannten Parallelverfahren. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde zeitgleich durchgeführt.

### **3. Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **Teilbereich 1**

Die Gemeinde Mühbrook beabsichtigt ihr bestehendes Gewerbegebiet zu erweitern, um der Nachfrage gerecht zu werden. Die Flächen im derzeitigen Gewerbegebiet sind erschöpft und es Bedarf neuer Flächen zur Erweiterung bestehender, ortsansässiger Betriebe sowie neuer Flächen zur Ansiedlung von neuen, ortsangemessenen Gewerbebetrieben. Die Gemeinde möchte daher ein neues Gewerbegebiet im Südosten des bestehenden Gewerbegebietes „Tökshorst“ ausweisen. Um den Planungswunsch der Gemeinde umsetzen zu können muss die planerische Darstellung im aktuell gültigen Flächennutzungsplan angepasst werden, da dieser für den Plangeltungsbereich eine „Fläche für die Landwirtschaft“ vorsieht.

#### **Teilbereich 2**

Eine Nutzungsänderung soll für den Teilbereich 2 nicht erfolgen. In der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes wurde die Fläche nicht berücksichtigt, da die Gemeindegebietsgrenze nicht richtig interpretiert wurde. Die Aufnahme des Teilbereichs 2 in bei der 2. Änderung der Flächennutzungsplanes dient der Vervollständigung der planungsrechtlichen Aussagen für das gesamte Gemeindegebiet.

### **4. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Mit der Schaffung der planerischen Voraussetzung für die Erweiterung des Gewerbegebietes der Gemeinde Mühbrook im Teilbereich 1 der Flächennutzungsplanänderung soll der bestehende Bedarf an gewerblichen Bauflächen im Raum Bordesholm gedeckt und die Versorgungsfunktion des Stadt- und Umlandbereiches Neumünster erfüllt werden. Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind unterschiedlich erheblich. Während die Schutzgüter Tiere und Pflanzen innerhalb des Plangebietes aufgrund der bestehenden Vorbelastung und des Erhalts der Gehölzstrukturen nur gering durch das Planungsvorhaben betroffen sind, gilt dies für die Schutzgüter Boden und Wasser aufgrund der geplanten großflächigen Versiegelung nur bedingt. Kompensationsmaßnahmen werden für die in diesen Bereichen ausgelösten Eingriffe erforderlich und sind aufgrund des erforderlichen Umfangs zum Teil extern zu erbringen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden hinsichtlich der Sicherung von Betriebsstandorten und Arbeitsplätzen in der Region als überwiegend positiv eingestuft. Die Beeinträchtigungen durch den veränderten Ziel- und Quellverkehr werden als wenig erheblich eingestuft. Auf das Schutzgut Landschaft haben die geplanten Maßnahmen aufgrund der wenig exponierten und ortsarrondierenden Lage geringe Auswirkungen. Durch entsprechende Festsetzungen zu Gebäudehöhen und zum Erhalt der Eingrünung lässt sich der Eingriff in das Landschaftsbild minimieren.

Insgesamt ist das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der entsprechenden Festsetzungen sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung als wenig erheblich negativ für die einzelnen Schutzgüter zu bewerten.

Im Teilbereich 2 erfolgt zur Richtigstellung des Flächennutzungsplanes eine Darstellung der Flächennutzung gemäß Bestand. Damit sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben sich nicht.

## 5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgebracht. In der Planung sind alle vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken zu prüfen. Die Gemeinde hat die Aufgabe, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit wurden zeitgleich für die F-Planänderung und den Bebauungsplan Nr. 8 durchgeführt. Die Auswertung der Anregungen und Hinweise erfolgte somit für beide Verfahren gemeinsam.

### **Stellungnahmen - Bedenken der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Mühbrook durchgeführt. Anregungen und Hinweise, die im weiteren Werdegang zu beachten waren, sind nicht vorgebracht worden.

### **Stellungnahmen - Bedenken der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

#### DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Hamburg

- a. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.  
Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.

*Die Flächen der angrenzenden Bahnstrecke werden nicht berührt, eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. Dies betrifft sowohl beide Teilbereiche der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.*

- b. Die Abstände gemäß Landesbauordnung sind einzuhalten.

*Die Abstände gemäß LBO werden eingehalten.*

- c. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

*Der Hinweis wird berücksichtigt.*

- d. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und

anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

*Der Hinweis wird berücksichtigt.*

#### Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde

- e. Im Rahmen des erwähnten Planungsgesprächs wurde bereits angeregt, den Ausschluss von nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen zu prüfen. Dieser Anregung wird nach dem jetzigen Planentwurf nicht gefolgt. Der Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen wird weiterhin, insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zum nördlich angrenzenden Asphaltbetrieb, dringend empfohlen.

*Der Anregung wurde nicht gefolgt. Es wird auf die vorliegenden Gutachten (Lärm, Geruch, Staub) verwiesen, welche eine Wohnnutzung nicht ausschließen. Um einen schleichenden Umnutzungsprozess zu vermeiden, wurde ergänzend zur gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweisen zulässigen Wohnnutzung die Regelung getroffen, dass Wohnnutzungen nur in der Betriebsstätte (im Betriebsgebäude) untergebracht werden dürfen. Damit soll vermieden werden, dass in vom Gewerbebetrieb losgelösten freistehenden Wohngebäuden ausschließlich Wohnen erfolgt und somit das Gewerbegebiet schleichend zu einem Mischgebiet umgewidmet wird (betrifft nur den B-Plan).*

- f. In Flächennutzungsplänen sollten regelmäßig Bauflächen nach § 1 Abs.1 BauNVO dargestellt werden. Die momentan als Gewerbegebiet dargestellten Flächen sollten daher als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Eine Differenzierung des Gebietstyps ist durch Festsetzung im Bebauungsplan ausreichend.

*Die Erläuterung in der Planzeichenerklärung wurde korrigiert.*

- g. Kapitel 4 der Begründung zum Bebauungsplan bedarf einer Überarbeitung, da es sich bei dem Planverfahren um den Bebauungsplan Nr. 8 (nicht Flächennutzungsplan Nr. 8) handelt.

*Die Begründung wurde entsprechend korrigiert (betrifft nur den B-Plan).*

- h. Ebenso handelt es sich bei der Fläche nicht um eine Konversionsfläche.

*Eine Korrektur erfolgte, es handelt sich bei der überplanten Flächen nicht um eine Konversationsfläche. Eine in der Landwirtschaft stehende Nutzfläche wird einer gewerblichen Nutzung überführt, allenfalls könnte von einer Arrondierung geschrieben werden.*

- i. Die Kapitel 5.2 zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan sind dahingehend zu ergänzen, dass das Plangebiet auch in einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ sowie am Rande eines „Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ gemäß Regionalplan 2000 liegt.

*Die Begründungen beider Pläne wurden ergänzt.*

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)

- j. Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten. Die vorgesehenen Flächen befinden sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 (2) Ziffer 6 DSchG. Deshalb ist besonders darauf zu achten, ob und wenn ja, mit welchen Aussagen das (dafür zuständige) Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein eine Stellungnahme zu der Bauleitplanung abgibt.

*Siehe dazu die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes SH. Es wurde seitens des Amtes festgestellt, das zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festzustellen sind.*

- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

- k. Die Aufnahme des Teilbereichs 2 in den gemeindlichen Flächennutzungsplan stellt nicht nur eine landwirtschaftliche Nutzfläche dar, die als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen wird. Gleichzeitig ist die Fläche Bestandteil des Naturschutzgebiets (NSG „Dosenmoor“, Verordnung vom 18.03.1981). In der Anlage ist der Geltungsbereich des NSG „rot“ hinterlegt. Im Zuge der nachrichtlichen Übernahme ist der Schutzstatus „NSG Dosenmoor“ sowohl graphisch in der Plandarstellung als auch textlich in die Zeichenerklärung und die Kurzbegründung aufzunehmen.

*Das Naturschutzgebiet wurde nachrichtlich bei der F-Planänderung übernommen (PlanzV Planzeichen 13.3 Naturschutzgebiet [N]). Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.*

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)

- l. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Versickerung von Niederschlagswasser von Parkplatz- und Fahrflächen darf nur über den bewachsenen Oberboden (Mulden-Flächen-versickerung) erfolgen. Unbelastete Dachflächen können auch über Rigolen und Schächten versickert werden.

*Im Zuge der weiteren Bearbeitung wird ein schlüssiges Entwässerungskonzept für das Niederschlagswasser erarbeitet. Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.*

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

- m. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde. Der Entwurf der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:  
Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. §§ 2 und 6) einzuhalten.

*Die Unterlagen werden entsprechend des genannten Hinweises zum Schutz des humosen Oberbodens ergänzt.*

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein -  
Technischer Umweltschutz

- n. Die Prüfung der übersandten Planunterlagen hat ergeben, dass aus immissionschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken bestehen.

Mit dem Betrieb des vorhandenen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Asphaltmischwerkes sind naturgemäß Schall-, Geruchs- und Staubimmissionen verbunden.

Mit der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes ergeben sich zusätzliche maßgebliche Immissionsorte. Um eine Aussage aus immissionsschutzrechtlicher Sicht machen zu können, bitte ich mich zunächst gutachterliche Stellungnahmen der zu erwartenden Schall-, Geruchs- und Staubimmissionen zur Prüfung zuzusenden.

Des Weiteren sollten die möglichen Nutzungen, keine empfindlichen Nutzungen, sorgfältig ausgewählt werden, z.B. keine sportlichen Nutzungen, keine Büros, keine Nutzungen mit technischen Be- und Entlüftungen, aber z.B. Baugewerbe etc.

*Die Stellungnahme deckt sich mit der Einschätzung des Kreises, hier keine Wohnnutzungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zuzulassen.*

*Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme sind die nebenstehend genannten Gutachten erstellt worden. Das Fazit der Gutachten ist, dass u.a. Wohnnutzungen möglich sind. Hierbei sind die vom Gutachter genannten Festsetzungsempfehlungen in Gänze übernommen worden (betrifft nur den B-Plan).*

- *Hinweis, die Gutachten sind im Rahmen des Bebauungsplanes erstellt worden und liegen diesen als Anlage bei. Auf F-Planebene ergeben sich aus den Gutachten keine erforderlichen Maßnahmen.*

Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur, Niederlassung Nord

- o. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz; Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaumentcheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.



Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,

dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,

dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,

*Die Hinweise werden beachtet.*

#### Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde IV622

- p. Die im ländlichen Raum liegende Gemeinde Mühbrook ist nicht zentralörtlich eingestuft und ihr wurde auch keine hervorgehobene Funktion im landesplanerischen Sinne zugewiesen. Sie gehört damit nicht zu den Siedlungsschwerpunkten. In allen Gemeinden ist jedoch gemäß Ziffer 2.6 Absatz 1 LEP 2010 eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsgemessener Betriebe möglich.

*In der Begründung wurde bezüglich der Flächenentwicklung bereits auf die Ziffer 2.6 Absatz 1 verwiesen.*

- q. Die Gemeinde sollte außerdem auch einen Ausschluss des betriebsbezogenen Wohnens prüfen, um Konfliktlagen mit gewerblichen Nutzungen zu vermeiden.

*Diese Einschätzung liegt auch seitens des Kreises sowie des LLUR vor. Auf Grundlage der Stellungnahme des LLUR sind Gutachten zu Lärm, Geruch und Staub erstellt worden. Das Fazit der Gutachten ist, dass u.a. Wohnnutzungen möglich sind. Hierbei sind die vom Gutachter genannten Festsetzungsempfehlungen in Gänze übernommen worden (betrifft nur den B-Plan).*

#### **Stellungnahmen - Bedenken der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung beteiligt. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

## **Stellungnahmen - Bedenken der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

### Eisenbahn-Bundesamt

- r. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berührt.

Von den Änderungsgebieten TB 1 und TB 2 liegt das Gebiet des TB 2 nahe der Bahnstrecke Hamburg Altona - Kiel (Strecken Nr. 1220). Eisenbahninfrastrukturbetreiber ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind berührt.

Nach Einsicht in den Plan stelle ich fest, dass im TB 1 des im F-Plan eine Berichtigung erfolgt, die Nutzung gemäß Bestand dargestellt wird. Gegen die Änderungen im Flächennutzungsplan aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

*Gegen die Darstellung des TB 1 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.*

### Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde Fachdienst Regionalentwicklung

- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)
- s. Ungeachtet dessen, dass es sich bei der Knick-Neuanlage im nordöstlichen Randbereich des Teilbereich 1 planungsrechtlich um eine Anpflanzung innerhalb einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft handeln soll, ist diese aufgrund ihrer Ausprägung (Abmessungen des Walle und der Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Gehölzen) als typischer Knick zu bezeichnen. Bei einem Eingriff in eben diese gesetzlich besonders geschützten Biotopstrukturen, ob nun in Form einer Verschiebung oder einer Beseitigung, ist dieser entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu kompensieren.
- Sollte er innerhalb des Plangeltungsbereichs verschoben werden, ist ihm ein ausreichend breiter, weil funktional eine puffernde Wirkung entfaltender, min. 7 m breiter Schutzstreifen vorzulagern. Der Schutzstreifen kann kompensatorisch in Anrechnung gebracht werden. Sollte diese Vorgehensweise nicht beabsichtigt sein - wovon nach Sichtung der Darstellung der 2. Änderung des F-Planes für den Teilbereich 2 (Entwurf) auszugehen ist - wäre entsprechend der Bilanzierung ein entsprechender Ersatzknick mit Nennung seiner genauen Lage (Flurstücks, Flur und Gemarkung) nachzuweisen.
- Bei Erhalt des Knicks im nordöstlichen Randbereich und des ihm dann vorzulagernden Schutzstreifens wäre dieser durch eine massive Einzäunung vor Fremdnutzung abzusichern und einer einheitlichen Pflege zu unterziehen.
- Der Knick am südlichen Rand des Plangeltungsbereichs wird diesen Anforderungen gerecht.

*Die Darstellungen des Teilbereiches werden dahingehend angepasst, dass der nördliche Teilbereich entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft berücksichtigt ist. Der Flächenanteil für die v.g. Maßnahmenfläche wurde bisweilen aufgrund des Maßstabes 1 : 5.000 nicht berücksichtigt. Die Fläche wird nun zur Klarstellung der Planungsziele in der Planzeichnung redaktionell ergänzt. Inhaltliche neue Erkenntnisse ergeben sich dadurch nicht.*

*Eine Verschiebung oder Entfernung der als Knick eingestuftten Anpflanzung an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist bisher nicht vorgesehen.*

*Sollten durch diese Darstellung Kompensationserfordernisse nach sich ziehen, können diese im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Fläche gelöst werden.*

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)

- t. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.  
Ich weise darauf hin, dass es sich um ein Gewerbegebiet handelt und damit das Niederschlagswasser als normal oder gar stark verschmutzt gilt. Aus diesem Grund sind nur Versickerungen über den bewachsenen Oberboden ggf. auch mit Vorbehandlung genehmigungsfähig. Eine Versickerung über Rigolen oder Schächte ist nur für Dachflächen erlaubt.  
Im Weiteren ist der Anteil der Verdunstung, z. B. durch Gründächer oder andere Maßnahmen zu erhöhen.

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und im weiteren Werdegang berücksichtigt.*

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

- u. Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung der Gemeinde Mühbrook.  
Wir weisen darauf hin, dass bei Aufstellung des vorgesehenen B-Planes 8 der folgende Hinweis enthalten sein muss:  
Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

*Der genannte Hinweis wurde in die Begründung eingestellt.*

#### Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz

- v. Gesamtstellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes:

#### Immissionsprognose Luftschadstoffe

Der Entwurf wurde geprüft. Der Entwurf kann in die Endfassung überführt werden.

### Geruchsimmissionsprognose

Der Entwurf wurde geprüft. Der Entwurf kann in die Endfassung überführt werden.

### Schallprognose

Folgende Fragestellungen haben sich ergeben und sind von dem Schallgutachter noch zu beantworten / bzw. nachzubessern:

- Im Textteil und im Anlagenteil wird eine unterschiedliche Anzahl an Bewegungshäufigkeiten auf dem Parkplatz (12 gegenüber 9 Ereignisse tagsüber) sowie den zugehörigen Fahrbewegungen zum Parkplatz berücksichtigt. In Absprache mit der Fa. Strabac sind einheitlich 12 Ereignisse zu berücksichtigen.
- Die Be- und Entladevorgänge des Radladers im Bereich der Brech- und Siebanlage (Granulator) sowie bei der Beschickung der jeweiligen Doseure fehlen und sind zu ergänzen.
- Bei dem Fahrverkehr für Lkw gehe ich davon aus, dass die jeweiligen Ereignisse (Tabelle 6) eine Strecke sind, die Hin- und Rückweg beinhalten. Dies ist im Text klarzustellen.
- Die Entladung der Faserstoffe wurde nicht berücksichtigt.
- Die Literaturquelle für die Schallquelle E13 Beladung (Tabelle 8) Asphaltmischgut ist zu konkretisieren.
- In einer weiteren Anlage sollten die Messergebnisse der selbst durchgeführten Messungen vom 10.04.2018 der einzelnen technischen Aggregate an der Asphaltmischanlage dargestellt werden (LAeq, LAFTeq, LAFmax, Oktav- und Terzspektrum, Messentfernung).
- Die Lage des maßgeblichen Immissionsortes im neuen B-Plan-Gebiet Nr. 8 wurde im Lageplan nicht eingezeichnet.
- Die Lage des IO 6 wurde ebenfalls nicht eingezeichnet.
- In Tabelle 11 ist der Bezug zu den B-Plänen herzustellen.
- Für den IO 6 fehlt die Berücksichtigung der Vorbelastung aus dem B-Plan-Gebiet Nr. 5. Wenn keine flächenbezogenen Schallleistungspegel von den benachbarten Flächen herangezogen werden (wogegen m. E. hier aber nichts spricht, da eine Planung für ein anderes Gebiet vorgenommen wird), sind die Quellen der anderen, benachbarten Anlagen genauer zu erfassen.
- Für die Festsetzung von Teilflächen unter Nr. 5.4 wird auf das BVerwG-Urteil vom 07.12.2017 -4 CN 7.16 — verwiesen, auf das die Gemeinde in ihrer Begründung Bezug nehmen muss.
- Für die Empfehlung für die Festsetzungen zum Bebauungsplan ist die Fläche im Süden und Osten in einem Lageplan einzuzichnen, in welcher schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden dürfen. Bei der Planung von nicht offenbaren Fenster an der Nord- und Westfassade dürfen diese auch nicht zu Reinigungszwecken geöffnet werden können. Die Ausführungen im Textteil B der Satzung sind entsprechend anzupassen.
- Es sollten Listen mit Teilpegeln für alle I-Orte sowie eine Ausbreitungsrechnung für den maßgeblichen I-Ort ergänzt werden.
- Die Bebauungspläne Nr. 2 und Nr. 3 sind nach Auskunft vom Amt Bordesholmer Land aufgehoben worden. Ich bitte um Stellungnahme, warum diese auf Seite 7 im Schallgutachten erwähnt wurden.
- Das Grundstück Am Mühbrooker Meer Nr. 11 ist noch mit einer möglichen Betriebsleiterwohnung als Immissionsort neu aufzunehmen.

*Bei den Gutachten Immissionsprognose Luftschadstoffe und die Geruchsimmissionsprognose waren keine Korrekturen mehr erforderlich.*

*Die vorliegende Schallprognose wurde durch den Gutachter überarbeitet. Die überarbeitete Fassung wird zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorgelegt und in dem nächsten Verfahrensschritten gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt.*

*Es ist anzumerken, dass die Gutachten nicht Gegenstand im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung waren. Immissionen wirken im Plangeltungsbereich ein und sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu untersuchen. Vom LLUR wurde ein entsprechender Hinweis in der frühzeitigen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 8 abgegeben.*

*Die Gutachten wurden nach Fertigstellung dem LLUR zur Vorprüfung vorgelegt. Es sollte dabei festgestellt werden, ob diese für die nächste Beteiligungsrunde (Öffentliche Auslegung gem. § 3(2), Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)) auf B-Planebene verwendet werden können.*

*Die eingereichte Stellungnahme ist quasi diese Prüfung, wurde aber im Zuge der Auslegung zur Flächennutzungsplanänderung eingereicht.*

## **6. Andere Planungsmöglichkeiten/ Standortentscheidung**

### **Teilbereich 1**

Bei dem vorliegenden Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, welche im Norden und Westen an ein bestehendes Gewerbegebiet grenzt. Die Grundlage für die Standortwahl ist die Nähe zum bestehenden Gebiet und die Möglichkeit es zu arrondieren. Ferner liegt die Fläche nordöstlich der Ortslage Mühbrook und somit abseits von jeglicher Wohnbebauung. Die Nähe zu der L318 sowie der Bahnstrecke Kiel – Hamburg ermögliche eine überregionale Anbindung der neuen Gewerbefläche und der zukünftigen Gewerbe.

### **Teilbereich 2**

Für den Teilbereich 2 ist eine Bestandübernahme und dient der Vervollständigung der planungsrechtlichen Aussagen für das gesamte Gemeindegebiet.

Mühbrook, den .....

Unterschrift/Siegel

.....  
- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den 08.08.2018